

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 326/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth F [REDACTED],

■ bis Rue de L'A [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED]/Fr [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]
D [REDACTED]

80803

Land Nordrhein-Westfalen.

vertreten durch den Regierungspräsidenten, 2 [REDACTED]straße 2,
K[REDACTED] 2.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt (§ 211 Abs. 1 Satz 1 BEG) die Verweigerung von Abhilfe, weil die Klägerin im Erstverfahren ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzt habe. Das hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Dem Einwand der Klägerin, sie habe das Erstverfahren deshalb nicht gefördert, weil damals eine Durchsetzung des Anspruchs aussichtslos gewesen sei, ist das Berufungsgericht mit einleuchtenden tatsächlichen Erwägungen entgegengetreten. Daran geht das Beschwerdeverbringen vorbei.

Mai

Portmann